



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 05. Februar 2013

Nr. 57

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0)

Vernehmlassung

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Vernehmlassung zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) und des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (elektronisch durch DEK: vernehmlassung-stipendien@sbfi.admin.ch)
 - die thurgauischen Mitglieder der Bundesversammlung (8, nur Vernehmlassung)
 - Staatskanzlei
 - Departement für Erziehung und Kultur (2, mit den Akten)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Jonas Bach





Vernehmlassung zur

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Regierungsrat des Kantons Thurgau

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Wir wehren uns gegen die Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zur Stipendieninitiative des VSS. Es ist zu befürchten, dass mit dem Gesetz der von den Kantonen eingeleitete Harmonisierungsprozess eher behindert als gefördert wird. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Regelungskompetenz bei den Ausbildungsbeiträgen nicht bei den Kantonen belassen werden sollte.

Sofern trotzdem ein indirekter Gegenvorschlag ausgearbeitet werden sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Harmonisierungsgrundsätze des Stipendienkonkordats in einem gewissen Sinne als "common sense" unter der Kantone gelten können. Sie sollten deshalb so ins Gesetz übernommen werden. Es ist weder sinnvoll noch notwendig, im Bundesgesetz davon abweichende Kriterien festzulegen.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Ja, der Geltungsbereich des Gesetzes ist auch auf die Sekundarstufe II auszuweiten. Eine vernünftige Förderungspolitik setzt bei der Grundbildung an und darf sich nicht auf die Tertiärstufe beschränken.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja. Das darf aber nicht bedeuten, dass der heutige Stand der kantonalen Harmonisierungsbemühungen zementiert wird. Das Stipendienkonkordat ist in der derzeitigen Fassung ein guter erster Schritt in die richtige Richtung. Um der Forderung nach einer echten Harmonisierung genügen zu können, werden jedoch weitere Schritte folgen müssen.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja. Der Bund soll sich wieder mit substantiellen Beiträgen an den Stipendieninvestitionen beteiligen. Allfällige Mehrausgaben für den Ausbau des Schweizer Stipendienwesens sollten durch den Bund finanziert werden.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Nein. Es soll die Alterslimite des Stipendienkonkordats massgebend sein.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Nein. Es sollen die Mindestanforderungen des Stipendienkonkordats gelten

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Nein. Es sollen die Bestimmungen des Stipendienkonkordats gelten.

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Nein. Es sollen die Bestimmungen des Stipendienkonkordats gelten.

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Siehe Bemerkungen unter Ziffer 1.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Siehe Bemerkungen unter Ziffer 1. Es sind jene Bestimmungen zu überarbeiten, die materiell von den analogen Bestimmungen des Stipendienkonkordates abweichen.